

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-309/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und die Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG, beide vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH, 1100 Wien, haben einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 11. September 2026, WST1-UF-309/001-2026, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben den Tatbestand nach Z 4 lit. a in Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit gemäß § 3 Abs. 1 leg cit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die vorhabensimmanenten Dieselnotstromaggregate mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 200 MW als Feuerungsanlagen zu qualifizieren sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Leopoldsdorf bei Wien sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 2, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---